

Verpflichtung zur Wartung von haustechnischen Anlagen (Trinkwasser-Installation)	
Bürgerliches Gesetzbuch ▪ BGB § 823	Verkehrssicherungspflicht „Hautechnische Anlagen“ sind zu überprüfen und Instand zu setzen „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.“
Trinkwasserverordnung TrinkwV	Anlagen der Hausinstallation gehören mit in den Geltungsbereich des Haubesitzers, „Betreiber ist der Verantwortliche.“
AVB WasserV ▪ § 12 (1) Kundenanlage ▪ § 15 (1)	Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Erhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
Energieeinsparverordnung	Der Betreiber von Brauchwasseranlagen mit mehr als 11 kW ist verpflichtet, die Wartung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
Werkvertragsrecht VOB Teil B DIN 1961 § 13 Nr. 4	Die Verjährungsfrist verkürzt sich für wartungsbedürftige Anlagen oder Anlagenteile von vier Jahren auf zwei Jahre, wenn der Auftraggeber die Wartung in der vierjährigen Verjährungsfrist nicht übertragen bekommt.
Werkvertragsrecht VOB Teil C DIN 18299 Abschnitt 0.2.20	Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für maschinelle oder elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat durch einen Wartungsvertrag.
DIN 1988 Teil 8 Trinkwasserinstallation TRWI	Betrieb der Anlagen richtet sich an den Betreiber, damit sichergestellt wird, dass die vertraglichern Verpflichtungen nach AVB WasserV eingehalten werden.
Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen VGB 88 § 11	Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten und die versicherte Sache stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.
VDE-Bestimmung DIN 0105	Danach sind elektrische Anlagen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger alle 4 Jahre, Fehlstrom- und Fehlerspannungsschutzeinrichtungen mindestens alle 6 Monate zu überprüfen.
Mietverträge	Auch in Mietverträgen werden die Mieter verpflichtet, Wartungsverträge, z. B. für Trinkwasserserwärmer, abzuschließen.